

Deggendorf, den 25.10.1997

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Inline-Skaterhockey-Club (ISHC) Deggendorf Pflanz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Deggendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitglied im Landessportverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Zwecke des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Insbesondere hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, über die gemeinsame Begeisterung für Inline-Skaterhockey ein lebendiges soziales Gefüge zu schaffen, in dem spaß- wie leistungsorientierte Mitglieder jedweden Alters eine sportliche wie gesellschaftliche Heimat finden. Dies wird verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen mit leistungs- wie Breitensportlicher Ausrichtung, insbesondere auch für Senioren, körperlich und/oder geistig Beeinträchtigte sowie Menschen mit Migrationshintergrund oder besonderen entwicklungspsychologischen Herausforderungen (z.B. prophylaktischer Seniorensport, Eltern-Kind-Sport, Behindertensport, Reha-Sport etc.)
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit leistungs- wie Breitensportlicher Ausrichtung (Wettkampfsportspiele und -turniere)
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen mit informatorischem bzw. pädagogischem Auftrag (z.B. Anfänger- und Fortgeschrittenenkurse, Schulsportbetreuung, Erlebnispädagogik, Übungsleiteraus- und -weiterbildung, Ernährungsberatung, Gesundheitsprävention Jugend- und Familienfreizeiten, Koordinations- und Fitnesstraining, Rückenschule, Entspannungs- und Antistressstrainings, Konfliktmanagement und Antiaggressionstrainings, Sport- und Funktionsgymnastik etc.)
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sporthalle und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte

2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder, Ausschluss, Strafen

1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme aufsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreifünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in 3) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße gemäßregelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Außerdem steht dem Vorstand offen, das Mitglied längstens für die Dauer von einem Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, auszuschließen. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die erweiterte Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Sportlichen Leiter, dem Kaufmännischen Leiter, dem Öffentlichkeitsleiter und dem Nachwuchsleiter. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein und durch den 2. Vorsitzenden allein vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

2) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art berechtigt ist. Finanzielle Obergrenzen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Erweiterte Vorstandschaft

1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder in die erweiterte Vorstandschaft berufen. In der Kernbesetzung besteht die erweiterte Vorstandschaft aus

- den Mitgliedern des Vorstands
- dem Schiedsrichterbmann
- etwaigen Abteilungsleitern

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihren wesentlichen Inhalten nach zu bezeichnen sind.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung der Kasse des Hauptvereins sowie etwaiger Abteilungskassen übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Zahlungen

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Nachwuchsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einbeziehung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zu einer Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Dabei ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzung

1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.10.1997 beschlossen. Sie trat mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

2) Die Neufassung der Satzung wurde am 15.10.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3) Die Neufassung der Satzung wurde am 10.10.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4) Die Neufassung der Satzung wurde am 03.11.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5) Die Neufassung der Satzung wurde am 02.11.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6) Die Neufassung der Satzung wurde am 06.02.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7) Die Neufassung der Satzung wurde am 24.02.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Deggendorf, _____

1. Vorsitzender _____

Deggendorf, den 03.11.2012

Geschäftsordnung vom 03.11.2012

§1 Mitgliedsbeiträge

1) Es werden folgende jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben:

- Jugendliche (unter 18 Jahre): 65€
- Erwachsene aktiv (ab 18 Jahre): 125€
- Erwachsene passiv (ab 18 Jahre): 60€
- Familienmitgliedschaft: 160 €

2) Der Familienbeitrag schließt folgende Verwandtschaftsgrade ein: Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartner, Kinder. Der Familienbeitrag wird über ein zu benennendes Hauptmitglied eingezogen. Jedes Familienmitglied hat zu wählen, ob es als passives oder aktives Mitglied geführt werden will.

3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 01. Januar für das folgende Kalenderjahr fällig.

4) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt 1 Monat zum Jahresende. Verstreicht die Frist, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Der Wechsel in einen anderen Status (z.B. von aktiv zu passiv) ist jederzeit möglich. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

5) Bei Vereinseintritt oder Aufwertung des Status (z.B. von passiv zu aktiv oder von Aktivmitgliedschaft zu Familienmitgliedschaft) in der ersten Jahreshälfte ist jeweils der ganze Beitrag sofort fällig. Bei Vereinseintritt oder Aufwertung des Status in der zweiten Jahreshälfte ist der entsprechende Beitrag nur noch zur Hälfte, jedoch sofort fällig. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

6) Abteilungen des Vereins regeln die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge eigenverantwortlich.

§2 Geschäftskompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Geldgeschäfte bis zu einer Höhe von maximal EUR 4000,- eigenverantwortlich zu tätigen. Für sämtliche Geldgeschäfte, die diesen Betrag überschreiten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§3 Strafen

1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in §4 Absatz 3 der Satzung genannten Voraussetzungen zu einer Geldbuße in Höhe von maximal EUR 250,- herangezogen werden.

2) Erhält ein aktives Vereinsmitglied während einer sportlichen Veranstaltung eine rote Karte, so ist es grundsätzlich dazu verpflichtet, die ausgesprochene Verbandsstrafe selbst zu bezahlen. Der Vorstand kann nach Anhörung des Verursachers bestimmen, einen Teil, höchstens aber die Hälfte der Strafe aus Vereinsmitteln zu begleichen.

§4 Vereinsfahrzeuge

1) Für Mietfahrzeuge, die im Namen des Vereins bestellt werden, ist grundsätzlich eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, wahlweise mit Selbstbeteiligung von maximal EUR 1000,-.

2) Es ist vom jeweiligen Mannschafts- oder Verantwortlichen sicher zu stellen, dass ausschließlich geeignete, verantwortungsvolle Personen mit der entsprechenden Fahrerlaubnis ein Vereinsfahrzeug oder Mietfahrzeug führen.

3) Der Fahrer eines Vereins- oder Mietfahrzeugs hat die StVO, insbesondere die Anschnallpflicht für alle Insassen zu beachten. Etwaige Verstöße und erwartete Bußgelder sind unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden und von dem betroffenen Fahrer persönlich zu tragen. Weiterhin gilt für Fahrten mit Vereins- oder Mietfahrzeugen eine freiwillige Geschwindigkeitsbegrenzung auf deutschen Autobahnen von maximal 130km/h.

4) Auftretende, selbstverschuldete Schäden an Vereins- oder Mietfahrzeugen sind grundsätzlich vom betreffenden Fahrer (Verursacher) zu tragen. Auf Antrag des Fahrers (Verursachers) kann der Vorstand zu Lasten des Vereins den vom Fahrer (Verursacher) zu tragenden Schaden auf ein Viertel vermindern.

§5 Schiedsrichter und Zeitnehmer

1) Nach erfolgreichem Abschluss einer Schiedsrichterneulungsprüfung hat jeder neue Vereinsschiedsrichter Anrecht auf ein offizielles Schiedsrichtertrikot sowie Hose. Die Kosten hierfür werden vom Verein unter der Voraussetzung übernommen, dass der Schiedsrichter mindestens drei Jahre für den Verein aktiv pfeift und die entsprechenden Punktesollwerte erreicht.

2) Sollte ein Schiedsrichter vor Ablauf der Dreijahresfrist seine aktive Schiedsrichtertätigkeit für den Verein beenden, gehen das Trikot und die Hose automatisch in den Vereinsbesitz zurück. Ab dem vierten Jahr als aktiver Schiedsrichter gehen das Trikot und die Hose in das Eigentum des Schiedsrichters über.

3) Alle weiteren Ausrüstungsgegenstände (z.B. Helm, Kartensätze, Pfeife etc.) hat jeder Vereinsschiedsrichter selbst zu tragen. Außerdem ist bei Verschleiß selbst für Ersatz zu sorgen.

4) Vereinsschiedsrichter, die ein Heimturnier pfeifen, steht aus Vereinsmitteln eine Vergütung entsprechend der Richtlinien der aktuell gültigen WKO § 68.1. zu.¹

¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Geschäftsordnungsfassung galt folgende Vergütungsordnung: für Turnierspiele bis zu 20 Minuten Spielzeit 9€; bis zu 30 Minuten Spielzeit 14€; bis zu 36 Minuten Spielzeit 18€; bis zu 45 Minuten Spielzeit 21€; bis zu 60 Minuten Spielzeit 28€.

§6 Lehrgänge

1) Nehmen Vereinsmitglieder an Verbandslehrgängen teil – Schiedsrichterausbildung, Schiedsrichterweiterbildung, Zeitnehmersausbildung, Trainerausbildung, Trainerweiterbildung – so trägt der Verein grundsätzlich die Teilnahmegebühren. Sofern Verpflegungs- und Übernachtungskosten nicht in den Teilnahmegebühren enthalten sind, sind diese vom jeweiligen Teilnehmer selbst zu tragen. Fahrtkosten werden nach Antrag beim Vorstand vom Verein erstattet, wobei als Richtgröße €0,20,- pro Kilometer dient. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

2) Nehmen Vereinsmitglieder an Sichtungislehrgängen für bayerische oder deutsche Auswahlmannschaften teil, so trägt der Verein grundsätzlich die Fahrtkosten für den ersten Sichtungislehrgang, wobei als Richtgröße €0,20,- pro Kilometer dient. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Sofern Verpflegungs- und Übernachtungskosten nicht in den Teilnahmegebühren enthalten sind bzw. nicht vom Verband übernommen werden, sind diese vom jeweiligen Teilnehmer selbst zu tragen. Alle Folgekosten, die aus weiteren Lehrgängen entstehen, sind grundsätzlich vom Teilnehmer selbst zu tragen. Auf Antrag kann der Vorstand Zuschüsse gewähren.

§7 Equipment

1) Jeder Spieler hat grundsätzlich selbst für seine persönliche Sportausrüstung zu sorgen und diese selbst zu finanzieren.

2) Jedem Kaderspieler einer Vereinsmannschaft, die am offiziellen BRIV- bzw. ISHD-Ligenspielbetrieb teilnimmt, stellt der Verein für die Dauer der Kaderzugehörigkeit ein Trikot zur Verfügung. Sofern für den Ligenspielbetrieb einheitliche Hosen vorgeschrieben sind, stellt der Verein jedem Kaderspieler eine Hose für die Dauer der Kaderzugehörigkeit zur Verfügung. Trikot und gfs. Hosen verbleiben im Vereinseigentum und müssen nach Ende der Kaderzugehörigkeit wieder in gewaschenem Zustand zurückgegeben werden.

3) Vereinsmannschaften, die nicht am offiziellen BRIV- bzw. ISHD-Ligenspielbetrieb teilnehmen, sich aber für Freundschaftsspiele bzw. -turniere eigene Trikots anschaffen wollen, können dies eigenfinanziert tun. Ungeachtet dessen gelten auch für eigenfinanzierte Trikots die in §8 dieser Geschäftsordnung genannten Rahmenbedingungen der Corporate Identity des Vereins.

§8 Corporate Identity

1) Der offiziell zu verwendende Vereinsname lautet „Inline-Skaterhockey-Club (ISHC) Deggendorf Pflanz e.V.“. Die offiziellen Vereinsfarben sind blau und grün. In allen internen wie externen Schriftstücken ist das offizielle Vereinslogo in der jeweils aktuellen Version zu verwenden.

2) Alle Vereinsartikel (Trikots, T-Shirts, Trainingsanzüge etc.) haben sich innerhalb der Rahmenbedingungen des Corporate Identity zu bewegen. Die grundfarbliche Tendenz muss nach außen deutlich erkennbar sein. Name und Logo sind obligatorisch zu verwenden. Abweichungen davon – farbliche Unter- und Zwischentöne, abweichende Namensgebungen einzelner Vereinsmannschaften etc. – sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§9 Geschäftsordnung

1) Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.06.2009 beschlossen.

2) Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde am 03.11.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3) Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde am 06.02.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4) Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde am 16.02.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Deggendorf, _____

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender _____